



Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
I/PR3 (Recht und Koordination)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 19.005/0021- I/PR3/2014	UV/GSt/DU/Ma	Doris Unfried	DW 2720 DW 2105	24.6.2014

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters (Weltraumverordnung)

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich keinen Einwand, weist aber darauf hin, dass vor allem in Zusammenhang mit dem Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit die erforderliche Konkretisierung nicht ausreichend geregelt wird.

Auch die Gebühren für das Genehmigungsverfahren sind deutlich unter den Gebühren vergleichbarer Verfahren in Großbritannien, was aus Sicht der BAK nicht nachvollziehbar ist.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Genehmigungsantrag

Z 1 lit d) regelt, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen ist, in der Form, dass ein „Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit“ beizulegen ist. Das Ziel der Konkretisierung der erforderlichen Unterlagen ist durch diesen Passus sicher nicht erreicht und bedarf weiterer Detaillierung.

Die BAK schlägt vor, die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit anhand einer Vermögensübersicht zu prüfen. Dabei sollten insbesondere die verfügbaren Finanzmittel, die als Sicherheit verfügbaren Guthaben und Vermögensgegenstände, das Betriebskapital und die Kosten berücksichtigt werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit soll insbesondere dann nicht als gegeben gelten, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

Z 5 legt fest, dass Unterlagen und Nachweise darüber beizubringen sind, dass der Weltraumgegenstand keine gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Substanzen enthält, die

zu einer schädlichen Verunreinigung des Weltraums führen können. § 4 (1) Z 5 Weltraumgesetz, auf den in diesem Zusammenhang verwiesen wird, sieht als Voraussetzung für die Genehmigung vor, dass die Weltraumaktivität keine schädlichen Verunreinigungen des Weltraums oder von Himmelskörpern und keine schädliche Veränderung der Umwelt hervorruft. Es wird vorgeschlagen, die Textierung des Weltraumgesetzes zu übernehmen und dem Entwurfstext ergänzend anzufügen, da es sich nach Ansicht der BAK um unterschiedliche Aspekte handelt.

Im Weltraumgesetz (§ 4 (1) Z 8) wird als Voraussetzung für die Genehmigung auch vorgesehen, dass der Betreiber der Weltraumaktivität Unterlagen beizubringen hat, dass er Vorsorge für die planmäßige Beendigung der Weltraumaktivität getroffen hat. Dieser Passus ist im vorliegenden Verordnungsentwurf so nicht umgesetzt und sollte noch ergänzt werden.

Zu § 7 Gebühren

§ 7 des Entwurfs legt fest, dass die Gebühren für das Genehmigungsverfahren 6500 Euro betragen werden. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag gerechtfertigt sei, da die Kosten vergleichbarer Verfahren zB in Großbritannien mit 7900 Euro deutlich höher lägen. Die BAK ist der Ansicht, dass aufgrund der zu erwartenden sehr komplexen Verfahren durchaus der in anderen Staaten übliche Gebührensatz in voller Höhe verrechnet werden sollte.

Darüber hinaus einige redaktionelle Ergänzungen:

In § 2 Z 1 lit c) ist das Wort „bisher“ doppelt verwendet und könnte einmal gestrichen werden.

In § 2 Z 2 fehlt beim Verweis auf das Weltraumgesetz der „§“.

In § 2 Z 3 fehlt vor „eine Darstellung über die verwendete Energiequelle“ ein „sowie“, da sonst die Energiequelle als Nachweis für die nationale Sicherheit, die völkerrechtliche Verpflichtungen und die außenpolitischen Interessen Österreichs gelten würde.

In § 2 Z 4 lautet der richtige Verweis auf das Weltraumgesetz § 4 (1) Z 4.

§ 6 (1) des Entwurfs enthält einen Verweis auf „§ 2 (1) Z1 a)“, wobei festgehalten wird, dass § 2 keine Absätze enthält und der Verweis richtigerweise § 2 Z 1 lit a lauten muss.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.